

Lizenzvertrag
„Gute Planung von PV-Freilandanlagen“

zwischen dem Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Hackescher Markt 4,
10178 Berlin („bne“) und

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

(„Unternehmen“).

- I. Das Unternehmen hat die Selbstverpflichtung „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ („**Kriterienkatalog**“) abgegeben und bringt damit zum Ausdruck, dass es die im Kriterienkatalog geregelten Kriterien und Prinzipien bei der Planung, der Realisierung und dem Betrieb von PV-Freilandanlagen einhält oder jedenfalls in Zukunft einzuhalten beabsichtigt.
- II. Der bne räumt dem Unternehmen das Recht zur Nutzung des Gute Planung-Logos



(„Logo“) nach Maßgabe dieses Vertrags unter der Bedingung ein, dass es die Selbstverpflichtung abgibt und aufrecht erhält. Jede Nutzung des Logos, die dem Unternehmen nicht ausdrücklich nach diesem Vertrag erlaubt ist, hat das Unternehmen zu unterlassen.

- III. Vertragsbeginn: [_____]
- IV. Entgelt: [_____] EUR pro Jahr, entsprechend der Gebührenordnung (siehe Anlage).
- V. Es gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen des bne für die Nutzung des Logos „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ (siehe Anlage)

Berlin, den _____, den _____

(bne)

(Unternehmen)

Anhang

- Allgemeinen Lizenzbedingungen des bne für die Nutzung des Logos „Gute Planung von PV-Freilandanlagen
- Gebührenordnung

Allgemeine Lizenzbedingungen des bne für die Nutzung des Logos „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für Verträge, die Unternehmen mit dem Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) („**bne**“) über die Nutzung des Logos „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ abschließen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens gelten nicht, unabhängig davon, ob der bne ihnen ausdrücklich widerspricht. Der bne widerspricht hiermit ausdrücklich der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichenden und/oder ergänzenden Gegenbestätigungen des Unternehmens.

II. Der Kriterienkatalog und die Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der Kriterien und Prinzipien der Selbstverpflichtung und zur Selbstzertifizierung

1. Die Selbstverpflichtung „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ („**Kriterienkatalog**“) soll gewährleisten, dass danach geplante, realisierte und betriebene PV-Freilandanlagen („**Anlagen**“) einen Gewinn für Kulturlandschaften darstellen.
2. Der bne wird den Kriterienkatalog fortlaufend weiterentwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung von Änderungen relevanter Gesetze und Standards, insbesondere betreffend Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung. Der bne entscheidet über das Inkrafttreten neuer Fassungen des Kriterienkatalogs. Führen Änderungen des Kriterienkatalogs dazu, dass eine Anlage, die die vor Inkrafttreten einer Änderung gültige Fassung des Kriterienkatalogs erfüllte, die Bedingungen des Kriterienkatalogs ab Inkrafttreten der Änderungen nicht mehr erfüllt, so muss das Unternehmen, soweit es das Logo für die Anlage nach Maßgabe des Lizenzvertrags weiter nutzen will, die zur Einhaltung des geänderten Kriterienkatalogs erforderlichen Maßnahmen vornehmen; dies gilt nicht, wenn die Änderungen für die vom Unternehmen betriebene(n) Anlage(n) ausdrücklich nicht gelten (z.B. weil der Kriterienkatalog noch laufende Übergangsfristen oder Bestandsschutz regelt). Nimmt das Unternehmen solche Maßnahmen nicht vor, entfällt das in Ziffer III geregelte Recht zur Nutzung des Logos in Bezug auf diese Anlage.
3. Das Unternehmen wird sich aktiv im Rahmen des vom bne festgelegten bzw. festzulegenden Verfahrens an der Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs beteiligen.
4. Wenn das Unternehmen die Selbstverpflichtung abgibt, führt es bezüglich seiner Einhaltung des Kriterienkatalogs eine Selbstzertifizierung durch. Die Selbstzertifizierung stellt sicher, dass bei Anlagen, die ab Vertragsschluss geplant, realisiert oder betrieben werden, der jeweils zu Planungsbeginn gültige Kriterienkatalog eingehalten wird.

III. Recht zur Nutzung des Gute Planung-Logos

1. Das Logo



(„**Logo**“) ist durch die Unionsmarke 018396350 („**Marke**“) des bne geschützt und soll die Einhaltung des Kriterienkatalogs für Anlagen sichtbar machen. Der Kriterienkatalog ist mit dem Ziel entwickelt worden, die Qualität der Planung, der

Realisierung und des Betriebs von Anlagen zu verbessern, um einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung zu leisten.

2. Der bne räumt dem Unternehmen das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, ab seiner erfolgreichen Selbstzertifizierung für Anlagen, die unter Einhaltung des Kriterienkatalogs geplant, realisiert und betrieben werden und an deren Planung, Realisierung und/oder Betrieb das Unternehmen in erheblichem Umfang beteiligt ist, während der Planungs-, Realisierungs- und Betriebsphase das Logo nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen zu benutzen.
3. Der bne wird das Unternehmen in die öffentlich zugängliche Liste der Unternehmen „Gute Planung – Unternehmen“ aufnehmen, solange es die Selbstverpflichtung abgegeben hat. Das Unternehmen teilt dem bne unverzüglich mit, sobald es die Selbstverpflichtung nicht weiter aufrechterhält, ab dann endet das Recht zur Nutzung des Logos.
4. Das Unternehmen ist zur Nutzung des Logos nur für Anlagen berechtigt (anlagenbezogene Nutzung, „**Prüfanlagen**“), die die Anforderungen des Kriterienkatalogs in der jeweils für die Prüfanlage gültigen Fassung erfüllen, für die ein gültiger Bebauungsplan vorliegt und die dem bne als Prüfanlage bekanntgemacht wurden.
5. Eine unternehmensbezogene Nutzung des Logos oder Werbung mit dem Logo (z.B. die Aussage „Das Unternehmen plant PV-Freilandanlagen nach den Prinzipien der Guten Planung“) ist nur zulässig, wenn und solange das Unternehmen
 - a) in der Liste der „Gute Planung – Unternehmen“ geführt ist und
 - b) Anlagen gem. dem Kriterienkatalog plant, realisiert und/oder betreibt.Soweit das Unternehmen Anlagen geplant, realisiert oder betrieben hat, die den Kriterienkatalog nicht erfüllen, muss es dies bei einer Nutzung des Logos deutlich und im Zusammenhang mit dem Logo angeben.
6. Im Zusammenhang mit Werbung für Finanzierungsleistungen und/oder Beteiligungskonzepte, z.B. Crowdfunding, darf das Logo nicht benutzt werden, es sei denn, der bne hat hierfür seine Zustimmung schriftlich erteilt.
7. Das Unternehmen ist bei der werblichen Nutzung des Logos zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, es hat insbesondere darauf hinzuweisen, wo Informationen über die Voraussetzungen zur Nutzung des Logos, insbesondere der Kriterienkatalog, erhältlich sind. Die Informationen sind unter www.gute-solarparks.de abrufbar.
8. Der bne ist berechtigt, zur Information Dritter den Namen des Unternehmens und der Anlage(n), für die das Unternehmen das Logo nutzen darf, zu veröffentlichen.
9. Das Nutzungsrecht gilt nur, wenn für die nach dem Kriterienkatalog geplante Anlage ein wirksamer Bebauungsplan vorliegt. Es gilt insbesondere nicht für die Nutzung im zeitlich vorgelagerten Planungs- oder Finanzierungsstadium, z.B. in oder im Zusammenhang mit der Werbung von oder um Investoren. Das Unternehmen wird Nutzungen für Anlagen unterlassen, für die kein wirksamer Bebauungsplan vorliegt.
10. Der Unternehmen darf das Logo ausschließlich in unveränderter Form unter Einhaltung der Designvorgaben des bne benutzen und wird jede Nutzung in

veränderter Form unterlassen. Es wird dem Logo insbesondere keine Elemente hinzufügen, wie z. B. Projekt- oder Firmenname(n) und/oder -logo(s). Der bne wird das Design fortlaufend entsprechend den Anforderungen des Marktes weiterentwickeln.

11. Das Unternehmen wird das Logo nicht in einer Form nutzen, die den Ruf und/oder das Erscheinungsbild des Logos und/oder den Ruf des bne gefährden. Bei einer derartigen Gefährdung hat das Unternehmen auf Verlangen des bne die entsprechende Nutzungshandlung unverzüglich einzustellen. Der bne hat das Recht, das Unternehmen von der öffentlich zugänglichen Liste der Unternehmen zu streichen, sofern eine Nutzung des Logos nach Satz 1 erfolgt oder das Unternehmen einer Anweisung der Änderung der Nutzungshandlung nach Satz 2 nicht nachkommt.
12. Nach Vertragsende hat das Unternehmen jegliche Nutzung des Logos zu unterlassen. Soweit das Logo auf Gegenständen aufgebracht ist, z.B. auf Schildern, hat das Unternehmen das Logo zu entfernen.
13. Auf Verlangen des bne wird das Unternehmen dem bne die Einhaltung der Regelungen des Kriterienkatalogs nachweisen. Der bne ist jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung berechtigt; das Unternehmen wird dem bne in angemessenem Umfang zur Überprüfung von bne angeforderte Informationen und Dokumente kostenfrei bereitstellen.
14. Das Unternehmen ist allein dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass es das Logo nur in zulässiger Weise nutzt, es insbesondere nicht irreführend nutzt und keine unzutreffenden Aussagen zu Logo und Kriterienkatalog trifft.
15. Das Unternehmen stellt den bne von allen Ansprüchen Dritter, die aus Verstößen gegen die Regelungen dieser Ziffer III, insbesondere der Ziffer III Nr. 6, 11 und 14, entstehen, frei.
16. Nutzungen des Logos durch das Unternehmen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom bne eingeräumten Nutzungsrechte. Das Unternehmen wird dem bne auf Anforderung des bne Nachweise über die Nutzung durch das Unternehmen kostenfrei zur Verfügung stellen und diese Nachweise mindestens 5 Jahre aufbewahren.
17. Das Unternehmen trägt Kosten, die ihm durch die Nutzung des Logos entstehen, selbst.

IV. Entgelt

1. Soweit im Lizenzvertrag nichts anderes geregelt ist, zahlt das Unternehmen pro angefangenem Kalenderjahr im Voraus ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung zzgl. USt. an den bne.

V. Vertragsstrafe

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Unternehmens gegen seine Pflichten gem. Ziffern III 9 bis III 11 dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen zahlt der Unternehmen an den bne eine vom bne nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

VI. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Soweit im Lizenzvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Vertrag ab Unterzeichnung. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Der bne ist berechtigt, den Lizenzvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn das Unternehmen die Marke selbst oder durch Dritte angreift oder einen Dritten bei einem Angriff unterstützt.
3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der bne hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn das Unternehmen einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begangen oder zugelassen hat und diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den bne unter Angabe der Art des Verstoßes behoben hat und/oder das Unternehmen fortgesetzt gegen die Regelungen des Kriterienkatalogs oder des Lizenzvertrags verstößt trotz schriftlicher Beanstandung des bne.

VII. Haftung

1. Der bne haftet für Schäden unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des bne oder deren gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht. Für fahrlässiges Verhalten des bne und dessen gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der bne dem Grunde nach bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertrages zweckwesentlich ist und auf deren Einhaltung der Unternehmen regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflicht“), und in der Höhe, soweit der bne nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise mit den verursachten Schäden rechnen musste. Im Übrigen ist die Haftung des bne – auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen – ausgeschlossen.
2. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln.

VIII. Verschiedenes

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
2. Der bne ist berechtigt, Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderungen nicht diese Ziffer VIII 2 oder Hauptleistungspflichten betreffen oder die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Die geänderten Bedingungen wird der bne dem Unternehmen in Textform (z.B. per E-Mail) mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Unternehmen diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Wenn der Unternehmen das Widerspruchsrecht ausübt, werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und der Nutzungsvertrag wird unverändert fortgesetzt. Der bne wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Einhaltung der Frist gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt unberührt.

Stand: September 2022

Gebührenordnung zum Lizenzvertrag: „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“

- Der Grundbetrag für die Nutzung der Guten Planung beträgt 3000 €/Jahr.
- bne-Mitgliedern wird mehrstufiger Rabatt gewährt, der sich in Abhängigkeit des Unternehmensumsatzes berechnet. Eine Rabattstufe beträgt hierbei 750€.
- Der Mindestbeitrag beträgt 750€/Jahr.

Beitragsstufe	Jährlicher Beitrag	Beschreibung Beitragsstufe	Anmerkungen
4	3000 €/Jahr	Grundbeitrag	Grundbeitrag für Nichtmitglieder sowie Beitrag für bne-Mitglieder der höchsten Umsatzstufe (ab 45 Mio. p.a.)
3	2250 €/Jahr	Grundbeitrag, abzüglich einer Rabattstufe	bne-Mitglieder der Umsatzstufe 15 - 45 Mio. € p.a.
2	1500 €/Jahr	Grundbeitrag, abzüglich zwei Rabattstufen	bne-Mitglieder der Umsatzstufe 3 - 15 Mio. € p.a.
1	750 €/Jahr	Grundbeitrag, abzüglich drei Rabattstufen	bne-Mitglieder der Umsatzstufe bis 3 Mio. € p.a.

- Abweichend beträgt im Jahr 2022 der Beitrag pauschal 750€.
- Die Beiträge werden unmittelbar bei Beitritt sowie zu Beginn eines jeden Kalenderjahr fällig. Bei unterjährigem Beitritt beträgt der Beitrag 1/12 des ordnungsgemäßen Jahresbetrags mal der Anzahl der verbleibenden Monate des Jahres.
- Bei einer unterjährigen Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.

Stand: September 2022